Stellungnahme Future-proof electricity Bills: §§18(3) und 61(5a) grundlegend nachbessern

Im Rahmen der Trilogverhandlungen zur Strombinnenmarktrichtlinie wird auch die Strombinnenmarktverordnung (StromVO) beraten. Durch einen Vorschlag der irischen Ratspräsidentschaft zu Artikel 18(3) wird der Spielraum zur Ausgestaltung der individuellen Netzentgelte auf nationaler Ebene eingeschränkt. Dieser Vorschlag geht deutlich über die eigentlichen Ziele der StromVO hinaus und würde notwendige Gestaltungsmöglichkeiten der BNetzA einseitig nach Brüssel verlagern.

Evonik setzt sich für den Erhalt nationaler Spielräume bei der Ausgestaltung von Sondernetzentgelte für die stromintensive Industrie ein. Europäische Leitplanken sind sinnvoll, solange die Tarifautonomie der nationalen Regulierungsbehörden respektiert und das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird. Grundsätzlich ist die Verhältnismäßigkeit von Vorschriften zu berücksichtigen.

Der Änderungsvorschlag zu Artikel 18(3) der StromVO sieht Änderungen im Artikel 18 Abs. 2 der Strombinnenmarktrichtlinie vor, wonach Sondernetzentgelte für die Industrie nur dann möglich sind, wenn sie in einem transparenten, vorabveröffentlichten Verfahren ermittelt werden und die netzseitige Kostenreflexivität nachgewiesen wurde. Dies würde den Gestaltungsspielraum der BNetzA erheblich einschränken und einseitig nach Brüssel verlagern. Es ist zu befürchten, dass damit individuelle Netzentgelte für die in Deutschland produzierende Industrie faktisch erheblich eingeschränkt werden. Vor dem Hintergrund der insbesondere in Deutschland rasant steigenden Netzentgeltkosten würde dies zu einem weiteren erheblichen Wettbewerbsnachteil für die energieintensive Industrie führen.

Auch künftig benötigt die Industrie Entlastungen. In Deutschland läuft derzeit ein Reformprozess zur Ausgestaltung der Netzentgelte, der nicht durch europäische Vorgaben konterkariert werden sollte. Nationale Besonderheiten hinsichtlich der Transformationsziele, der Integration Erneuerbarer-Energien, der Stromnetztopografie (insbesondere auf Verteilnetzebene) und des industriellen Anteils am Stromverbrauch müssen weiterhin angemessen berücksichtigt werden können.

Zum Sachverhalt: Future-proof Electricity Bills: §§ 18(3) und 61(5a) sollten grundlegend nachgebessert werden.

Herausforderung: Die EU grenzt den nationalen Spielraum zu sehr ein.

Art 18(3) der StromVO würde die Voraussetzungen für reduzierte Netzentgelte deutlich verschärfen. Besonders kritisch ist die vorgesehene Verpflichtung der Bundesnetzagentur, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass die Entlastung einer Gruppe von Netznutzern mit einem proportionalen und kostenreflexiven Nutzen für das Netz einhergehen muss. Dieser Nachweis engt den Gestaltungsspielraum der BNetzA erheblich ein und würde u.a. systemdienliche Effekte der Industrie unberücksichtigt lassen und den erforderlichen industriepolitischen Spielraum stark zuwiderlaufen. Zu den systemdienlichen Effekten gehören insbesondere

- Integration von EE-Energien (die im überragenden öffentlichen Interesse liegt),
- Wohlfahrtseffekte durch Dämpfung der Spotmarktpreise,
- Beiträge der Industrie zu Vermeidung von Systemzusammenbrüchen,
- Verringerung von Redispatchkosten,

Auch darf die Rolle von Sondernetzentgelten beim Erhalt des industriellen Stromverbrauchs und der damit verbundenen Arbeitsplätze nicht unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus hätte dieser Vorschlag schädliche Auswirkungen auf die Planungssicherheit der Industrie, da Art. 61(5a) das Risiko birgt, dass bereits verabschiedete nationale Regelungen durch spätere Durchführungsrechtsakte der EU wieder infrage gestellt werden.

Konsequenzen: Wettbewerbsfähigkeit und Transformation stehen auf dem Spiel

- **Kostendruck steigt**: Individuelle Netzentgelte sind für international exponierte Unternehmen ein zentraler Standortfaktor. Ihr Verlust würde die Stromkosten dieser Abnehmer erheblich erhöhen.
- **Dekarbonisierung ausgebremst**: Investitionen in Elektrifizierung führen zu einem höheren Strombezug. Unsichere oder steigende Netzkosten setzen deshalb das falsche Signal für die industrielle Transformation.
- **Investitionen und Standorte gefährdet**: Zusätzliche Belastungen und fehlende Planungssicherheit erhöhen das Risiko für weitere Produktionsrückgänge, Investitionsverlagerungen und industrielle Abwanderung.
- **AgNes-Prozess entwertet**: Die Bundesnetzagentur entwickelt bereits Lösungen, die Netzdienlichkeit, Flexibilität und industrielle Produktionsrealitäten verbinden. Art 18(3) könnte diese Lösungen blockieren.
- **Nationale Flexibilität genommen**: Industrie-, Verbraucher- und Netzstrukturen unterscheiden sich erheblich. Einheitliche europäische Detailvorgaben würden diesen Unterschieden nicht gerecht werden.

Handlungsbedarf: §§ 18(3) und 61(5a) grundlegend nachbessern

- Art 18(3) deutlich offener fassen und Art 61(5a) aufgrund der Heterogenität der nationalen Systeme streichen.
- Auf einen praktisch nicht erfüllbaren Proportionalitätsnachweis verzichten.
- National reformierte individuelle Netzentgelte rechtssicher mit dem Unionsrahmen vereinbar halten. Den Gestaltungsspielraum laufender nationaler Reformprozesse wahren und diese nicht unterminieren.
- Entlastungen auch weiterhin aus unverzichtbaren industrie- und wettbewerbspolitischen Beweggründen ermöglichen.